

Einkommensteuer und Umsatzsteuer:

Erfreuliches zum Jahresende

Pünktlich zum Beginn der Adventszeit möchte ich Sie mit diesem Editorial über ein paar erfreuliche Neuigkeiten aus dem Steuerrecht informieren.

Bonuszahlungen einer Krankenkasse

Beiträge zur Krankenversicherung sind im Rahmen der sog. Basisversorgung in vollem Umfang als Sonderausgaben abzugsfähig. Von der Krankenkasse erhaltene Beitragsrückerstattungen mindern diese abzugsfähigen Beträge.

Erfreuliches gibt es im Zusammenhang mit Bonuszahlungen von Krankenkassen zu vermelden. Die Finanzverwaltung hat bisher die Leistungen für sämtliche Arten von Bonusprogrammen als Beitragsrückerstattungen behandelt, die den Sonderausgabenabzug mindern.

Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem aktuellen Fall anders gesehen:

Im Urteilsfall hatten die Kläger Krankenversicherungsbeiträge als Sonderausgaben geltend gemacht. Ihre Krankenkasse bot zur Förderung gesundheitsbewussten Verhaltens ein Bonusprogramm an. In der streitgegenständlichen Bonusvariante gewährte sie den Versicherten, die bestimmte kostenfreie Vorsorgemaßnahmen in Anspruch genommen hatten, einen **Zuschuss von jährlich bis zu 150 € für Gesundheitsmaßnahmen, die von den Versicherten privat finanziert worden waren.**

Nach der Entscheidung des 10. Senats des BFH führt die streitgegenständliche Bonuszahlung nicht dazu, dass sich an der Beitragslast der Versicherten zur Erlangung des Basiskrankenversicherungsschutzes etwas ändert.

Die Zahlung habe vielmehr ihren eigentlichen Rechtsgrund in einer Leistung der Krankenkasse, nämlich der Erstattung der von den Versicherten getragenen gesundheitsbezogenen Aufwendungen. Die Bonuszahlung stehe somit nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit den Beiträgen zur Erlangung des Basiskrankenversicherungsschutzes, sondern stelle eine Erstattung der vom Steuerpflichtigen getragenen gesundheitsbezogenen Aufwendungen dar.

Beraterhinweis:

Bisher haben regelmäßig auch die Krankenkassen die Bonuszahlungen als Beitragserstattung angesehen und die Beträge entsprechend elektronisch an das Finanzamt übermittelt. Dieser Übermittlung kommt jedoch keine Bindungswirkung zu.

Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen

Nach § 35a EStG gibt es im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung Steuerermäßigungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen im Haushalt.

In diesem Zusammenhang existieren zahlreiche Abgrenzungsfragen zur Anwendbarkeit der Vorschrift in konkreten Fällen. Aktuell hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) sein Anwendungsschreiben zu § 35a EStG aufgrund von verschiedenen Urteilen des BFH umfassend überarbeitet (Schreiben vom 09.11.2016).

Darin sind unter anderen die folgenden Neuerungen enthalten:

- Der Begriff "im Haushalt" kann künftig auch das angrenzende Grundstück umfassen, sofern die haushaltsnahe Dienstleistung oder die Handwerkerleistung dem eigenen Grundstück dienen. Somit können beispielsweise Lohnkosten für den **Winterdienst** auf öffentlichen Gehwegen vor dem eigenen Grundstück als haushaltsnahe Dienstleistungen berücksichtigt werden.
- Auch **Hausanschlusskosten** an die Ver- und Entsorgungsnetze können im Rahmen der Steuerermäßigung begünstigt sein.
- Die **Prüfung der ordnungsgemäßen Funktion einer Anlage** ist ebenso eine Handwerkerleistung, wie die Beseitigung eines bereits eingetretenen Schadens oder Maßnahmen zur vorbeugenden Schadensabwehr. Somit können künftig, in allen offenen Fällen, beispielsweise die Dichtheitsprüfungen von Abwasserleitungen, Kontrollmaßnahmen des TÜVs bei Fahrstühlen oder auch die Kontrolle von Blitzschutzanlagen begünstigt sein.
- Für ein mit der Betreuungspauschale abgegoltenes **Notrufsystem**, das innerhalb einer Wohnung im Rahmen des "Betreuten Wohnens" Hilfeleistung rund um die Uhr sicherstellt, kann laut dem überarbeiteten Anwendungsschreiben ebenfalls die Steuerermäßigung nach § 35a EStG in Anspruch genommen werden.
- Wer seine **Haustiere** zu Hause versorgen und betreuen lässt, wird in Zukunft auch von dem Steuervorteil des § 35a EStG profitieren, da Tätigkeiten wie das Füttern, die Fellpflege, das Ausführen und die sonstige Beschäftigung des Tieres als haushaltsnahe Dienstleistungen anerkannt werden können.

Beraterhinweis:

Eine beispielhafte Aufzählung von nach Ansicht der Finanzverwaltung begünstigten und nicht begünstigten Leistungen ist in der Anlage zum BMF-Schreiben enthalten.

Das **Schreiben** ist auf der Webseite des BMF als Download verfügbar.

Berichtigung von Rechnungen

Zu diesem Thema gibt es ein erfreuliches Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH). Umstritten ist schon seit Langem die **zeitliche Wirkung von Rechnungsberichtigungen**.

Beispiel in Anlehnung an den EuGH-Fall:

Ein Unternehmer hat im Jahr 2010 eine Rechnung mit Umsatzsteuerausweis erhalten und den Vorsteuerabzug geltend gemacht. Im Rahmen einer steuerlichen Außenprüfung im Jahr 2015 stellt sich heraus, dass diese Rechnung weder eine Steuernummer noch eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des leistenden Unternehmers enthält (unrichtige Rechnung).

Zeitnah erhält der Unternehmer von seinem Geschäftspartner eine berichtigte Rechnung mit Angabe der Steuernummer.

Nun stellt sich die Frage nach der zeitlichen Wirkung dieser Rechnungsberichtigung.

Ansicht der Finanzverwaltung (Wortlaut des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses):

„Der Vorsteuerabzug kann (...) erst zu dem Zeitpunkt in Anspruch genommen werden, in dem der Rechnungsaussteller die Rechnung nach § 31 Abs. 5 UStDV berichtigt und die zu berichtigenden Angaben an den Rechnungsempfänger übermittelt hat.“

Das hieße materiell, der geltend gemachte Vorsteuerabzug in 2010 wäre zu versagen und erst im Berichtigungsjahr 2015 zu gewähren. Problematisch dabei ist aus der Sicht des Steuerpflichtigen nicht der Vorsteuerabzug an sich, denn diesen erhält er ja in 2015. Das Ärgernis liegt hier, wie so oft, in der nicht unbedeutenden Verzinsung (6% laut Gesetz) der Umsatzsteuernachforderung für 2010.

Ansicht des EuGH:

Der EuGH hat in diesem Fall entschieden, dass die Vorgehensweise der deutschen Finanzverwaltung den EU-rechtlichen Vorgaben widerspricht. Demnach wirke eine erfolgte Rechnungsberichtigung auf den Zeitpunkt der Ausstellung zurück mit der Folge, dass der ursprünglich geltend gemachte Vorsteuerabzug nicht rückgängig zu machen sei und daher insoweit keine Nachzahlungszinsen anfallen können.

Der EuGH führt aus, dass das Grundprinzip der Mehrwertsteuerneutralität verlange, dass der Vorsteuerabzug gewährt wird, wenn die materiellen Anforderungen erfüllt sind, selbst wenn der Steuerpflichtige bestimmten formellen Bedingungen nicht genügt hat.

Beraterhinweis:

Dies ist eine sehr erfreuliche Entwicklung. Die hohe Verzinsung von Steuernachzahlungen ist insbesondere in der aktuellen Niedrigzinsphase ein großes Ärgernis.

Es bleibt abzuwarten, wie die Entscheidung von der Finanzverwaltung umgesetzt wird.

Zum Ende des Jahres 2016 bedanke ich mich – selbstverständlich auch im Namen von Herrn Weichselbaum – für Ihre Lesetreue.

Wir freuen uns, Sie auch im kommenden Jahr als Leser begrüßen zu dürfen.

Verbunden mit herzlichen Wünschen für eine besinnliche Weihnachtszeit und einen erfolgreichen Start in das neue Jahr verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen aus dem Merian Forum in Nürnberg

Benedikt Eich

Steuerberater

©